

(2211)

Rundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1865/6.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Akademie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme in denselben nicht mehr Statt.

In den höheren Lehrkurs werden für das Studien-Jahr 1865/6 interne und externe Zöglinge aufgenommen. Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Aerarial-Schüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein 6tes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang Statt, jedoch können Studirende der Medizin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgängen unter den unter angeführten Bedingungen, aufgenommen werden.

A.

Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.
2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgende die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang eintretenden das 25. und respektive 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Berrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.
4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist. Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.
6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie.
7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, u. z. die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B.

Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und die volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.
- Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange

etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungs-Geld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen, als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivillehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen, Promotions- und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvierung des Lehrkurses unter entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausgestellt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten freierten Ärzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausgestellt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Interne-Akademiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militärärar.

Die (internen) Zahlakademiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungs-Pauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1865

bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen. Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers.
2. Das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation.
3. Das Sittenzeugniß.
4. Die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jedes Jahrganges, dann das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der 2. Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrifelschein Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar: Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie der allgemeinen und medizinischen Chemie, und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen, und sich auch jenen aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Botanik, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nugharen Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. — Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli Statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. öst. W. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungs-Pauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Dokument muß die amtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Besoldungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein amtlich bestätigtes Sustainenzzeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte, und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hiervon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesen oder artige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gefuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig,

namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, respec. dem Matrikelsch. in und Index lectionem belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Ararialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier noch, maß von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 12. Juni 1865.

(225—2)

Nr. 6066/146

Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach findet am 19. Juli 1865, um 9 Uhr Vormittags, die wiederholte Pachtversteigerung des Mauthertrages an den Mauthstationen Tschernitz, Feistritz bei Podpetich, Kraxen, Brojana, Feistritz bei Dorneg, Sagurje, Landstraß, Littai, Zwischenwässern, Krainburg, Neumarkt,

Oberlaibach, Planina, Adelsberg, Senofetsch, Präwald, Wurzen, Wald, Sava bei Aßling, Safniz, Feistritz bei Birkendorf, Oberanker, Munkendorf, Tessenitz, Gurkfeld, Radna, Log, Mottling, so wie bezüglich der Wassermühle Oberlaibach und Gurkfeld Statt.

Näheres enthält das Amtsblatt der Laibacher Zeitung vom 7. Juli 1865, Nr. 153.

K. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 28. Juni 1865.

(224—3)

Nr. 344.

Edikt.

Bei dem k. k. Kreisgerichte Neustadt ist die Hilfsämter-Direktorsstelle mit dem Jahresgehalte von 945 fl. oder im Falle der Vorrückung von 840 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Gesuche im Dienstwege binnen 14 Tagen

vom Tage der letzten Einrückung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung beim gefertigten Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Neustadt am 4. Juli 1865.

Nr. 155.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

10.
Juli.

(1364—2)

Nr. 3330.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Werksarzte und gewesenen Hausbesitzer in Laibach Herrn Johann Köchel.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 25. Juni 1864 zu Wode in Steiermark mit Testament verstorbenen Werksarzte und gewesenen Hausbesitzer in Laibach Herrn Johann Köchel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den

7. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 1. Juli 1865.

(1337—3)

Nr. 3162.

Exekutive Teilbietung.

Das k. k. Landesgericht hat die exekutive Teilbietung der den Eheleuten Johann und Maria Arch gehörigen, im magistratischen Grundbuche sub Rekt.-Nr. 324 1/2 vorkommenden, in der Petersvorstadt sub Konfl.-Nr. 94 liegenden, gerichtlich auf 4128 fl. 80 kr. geschätzten Hausrealität sammt An- und Zugehör zur Hereinbringung der Forderung von 1575 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzung auf den

7. August,

11. September und

9. Oktober 1865,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Befehle vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Teilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Schätzungsprotokoll und Lizitationsbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 24. Juni 1865.

(1350—1)

Nr. 9840.

Erinnerung

an Nikolaus Machnisi und Raimund Otto aus Zirkniz, nun unbekannten Aufenthaltsortes.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Es habe Margareth Janit von Laibach, gegen Nikolaus Machnisi und Raimund Otto aus Zirkniz, nun unbekannten Aufenthaltsortes zu Händen eines aufstellenden Curator ad actum am 17. Juni l. J., Nr. 9840, die Klage pcto. 30 fl., worüber zum summarischen Verfahren der Tag auf den

10. Oktober l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, eingebracht.

Die Erklagen werden hievon mit dem verständigt, daß ihnen der hiesige Advokat Herr Dr. Goldner als Curator ad actum aufgestellt wurde, dem sie alle ihre Rechtsbehelfe mitzuteilen haben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator verhandelt und demgemäß entschieden werden würde, und sie sich selbst die Folgen ihres Ausbleibens zuschreiben hätten.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 18. Juni 1865.

(1339—2)

Nr. 320.

Erinnerung

an Mathias Ruß von Traunitz, unbekannten Aufenthaltsortes.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird dem Mathias Ruß von Traunitz, unbekannten Aufenthaltsortes, hiemit erinnert:

Es habe Jakob Ruß von Traunitz Haus-Nr. 24 wider denselben die Klage auf Verjährung und Erloschenklärung einer Sappost pcto. 60 fl. c. s. c. sub praes. 23. Jänner 1865, Z. 320, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

26. September l. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des S. 29 a. G. O. angeordnet, und dem Erklagen wegen seines unbekannten Aufenthaltes Herr Johann Arko, k. k. Notar von Reifnitz als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und

anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 11. Mai 1865.

(1334—3)

Nr. 1107.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Johann Lubi aus Hozheuje.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Lubi aus Hozheuje zur Wahrung seiner Rechte erinnert, daß der, über Ansuchen des Martin Gradtscher von Großaschitz pcto. 17 fl. erlassene Inhabitations-Bescheid ddo. 16. Juli 1864, Z. 2198, dann der über Ansuchen des Johann Sted von Malas vas pcto. 10 fl. erlassene Verbot-Beschreib ddo. 27. Jänner l. J., Z. 221, und endlich der über Ansuchen des Anton Adamizh von Ponique pcto. 14 fl. erlassene Inhabitationsbescheid ddo. 20. Juli 1864, Z. 2221, dem aufgestellten Kurator Josef Provat von Hozheuje zugestellt wurden.

K. k. Bezirksamt Großaschitz, als Gericht, am 4. April 1865.

(1353—1)

Nr. 10311.

Einleitung

zur

Amortisirung.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Einleitung des Amortisations-Verfahrens in Betreff des auf Namen der Eila Schagar von Preska lautenden, angeblich verbrannten krainischen Sparkassenbuchs Nr. 42858 mit dem Einlage-Kapitale pr. 20 fl. bewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche hierauf was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeinen, angewiesen, solchen so gewiß binnen 6 Monaten von dem unten angesetzten Tage hieramts anzumelden, und darzuthun, als widrigens obiges Buchel als null und nichtig erklärt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 26. Juni 1865.

(1358—1)

Nr. 9967.

Reassumirung

3. exekutiver Teilbietung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diebgerichtlichem Edikte ddo. 31. August 1864, Z. 12973, bekannt gemacht:

Es sei zur Vornahme der mit obigem Bescheide bewilligten, später führten dritten exekutiven Teilbietung der, dem Josef Primiz von Panze gehörigen, gerichtlich auf 1450 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 28, Kstf.-Nr. 4 ad Wein-egg pcto. 167 fl. 92 1/2 kr. resp. des Restes im Reassumirungswege der Tag auf den

16. August l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des obigen Bescheides angeordnet worden.

Hievon werden sämtliche Kaufstige mit dem in Kenntnis gesetzt, daß diese Realität bei dieser Tagsatzung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 26. Juni 1865.

(1354—2)

Nr. 10001.

Exekutive Teilbietung.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Teilbietung der zu Gunsten des Johann Wanc auf der, dem Martin Wanc von Alben gehörigen, im Grundbuche Sonegg sub Urb.-Nr. 427, Einl.-Nr. 372 vorkommenden Realität mittelst Einantwortungs-Urkunde ddo. 30. Juli 1845, Z. 3323, inhabitirten Erbschafts-Forderung pr. 77 fl. 43 1/2 kr. bewilliget, und zu diesem Ende seien die Tagsatzungen auf den

2. August und

2. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang angeordnet, daß diese Forderung bei dem 2. Termine auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. Juni 1865.

(1356—2)

Nr. 9331.

Exekutive Teilbietung.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Es sei die exekutive Teilbietung der, der Agnes Janeschitz, verehel. Dremel von Javor Nr. 18 gehörigen, auf 790 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten, sub Urb.-Nr. 86, Top. 1, Fol. 92 ad Grundbuch Sit-tich vorkommenden Realität bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei

Tagsatzungen, und zwar auf den

2. August,

2. September und

4. Oktober 1865,

jedesmal von 9 — 12 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß diese Realität allenfalls erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.